

tragsteiler eine Bescheinigung über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu übergeben.

(2) Der Zulassungsschein darf von der Zulassungsstelle erst dann unterschrieben und gesiegelt werden, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis über die Einrichtung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. über die Steuerbefreiung erbracht hat und
2. die Versicherungsanstalt die Eintragung des Jahresbeitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung in den Kraftfahrzeug-Zulassungsschein bzw. Anhänger-Zulassungsschein vorgenommen und der Antragsteller den Beleg über die Zahlung des erstmaligen Beitrages vorgelegt hat.

Die unter Ziff. 2 genannten Voraussetzungen entfallen, wenn der Antragsteller eine von der Versicherungsanstalt ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen des Versicherungsschutzes für das zuzulassende Fahrzeug vorlegt.

(3) Die Aushändigung des Zulassungsscheines kann von der Vorführung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle zur Überprüfung des Verkehrs- und betriebs-sicheren Zustandes abhängig gemacht werden.

(4) Eintragungen und Änderungen im Zulassungsschein dürfen nur von der Zulassungsstelle und hinsichtlich des Jahresbeitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nur von der Versicherungsanstalt vorgenommen werden.

(5) Der Zulassungsschein und der Beleg über die Zahlung des letztfälligen Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung oder die Bescheinigung über den bestehenden Versicherungsschutz sind vom jeweiligen Fahrzeugführer mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen. Der Verlust des Zulassungsscheines ist unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

§ 23

Behandlung der Fahrzeugbriefe (Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeuganhängerbrief)

(1) Fahrzeugbriefe sind Urkunden. Es dürfen nur die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke für Fahrzeugbriefe verwendet werden.

(2) Für jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muß bei Erteilung der Zulassung ein Fahrzeugbrief ausgestellt werden. Der Fahrzeugbrief muß enthalten:

1. die Beschreibung des Fahrzeuges (technisches Gutachten);
2. die Bestätigung über die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 bis 36;
3. die Anschrift des Eigentümers;
4. Angaben über den Eigentumswechsel mit der Art des Eigentumserwerbes (Kauf, Schenkung usw.);
5. das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und die Anschrift des jeweiligen Fahrzeughalters.

(3) Berechtigt zur Vornahme von Eintragungen in den Fahrzeugbrief gemäß den in dieser Verordnung erteilten Befugnissen sind nur:

1. die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei;
2. die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt;
3. der Inhaber eines Typscheines gemäß § 34.

Alle Eintragungen müssen durch Unterschrift und in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch Dienstsiegel und im Falle der Ziff. 3 durch Firmenstempel bestätigt werden.

(4) Der Fahrzeugbrief darf nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Der Verlust eines ausgefertigten Briefes ist der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle, der Verlust eines Vordruckes der Ausgabe-stelle zu melden. Wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist, ist vor der Ausfertigung eines neuen Briefes der verlorene Brief auf Kosten des Antragstellers öffentlich für ungültig zu erklären. Durch Verschreiben unbrauchbar gewordene Briefe sind der Ausgabe-stelle zurückzugeben.

(5) Sind in einem Fahrzeugbrief Eintragungen auf den für die Zulassung des Fahrzeuges bestimmten Seiten nicht mehr möglich oder sind bedeutungsvolle Angaben unleserlich geworden, so ist ein neuer Brief gebührenpflichtig auszustellen. Das Einfügen von Ergänzungsblättern ist unzulässig. Die Zulassungsstelle macht die Angaben über das Fahrzeug auf Grund des alten Briefes und bescheinigt in dem neuen, daß dieser als Ersatz für den eingezogenen Brief ausgestellt worden ist.

(6) Bei Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge gemäß § 25 Absätze 1 und 6 muß der Fahrzeugbrief der Zulassungsstelle vorgelegt werden.

§ 24

Meldepflicht der Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter

(1) Die Angaben im Fahrzeugbrief, im Zulassungsschein und in der von der Zulassungsstelle zu führenden Fahrzeukartei müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

(2) Technische Veränderungen am Fahrzeug sowie der Wohnsitzwechsel des Fahrzeughalters oder der Wechsel des Fahrzeughalters innerhalb eines Zulassungsbereiches sind der Zulassungsstelle zu melden. Wird der regelmäßige Standort eines Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist das Fahrzeug bei der bisherigen Zulassungsstelle abzumelden und bei der für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsstelle anzumelden. Erfolgt die Verlegung nur vorübergehend, so ist die für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständige Zulassungsstelle davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Umschreibung des Fahrzeuges. Meldepflichtig ist der Fahrzeughalter.

(3) Bei einem Eigentumswechsel (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.) hat der bisherige Eigentümer der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des neuen Eigentümers zu melden. Er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeuges den Zulassungsschein und den Fahrzeugbrief gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Der neue Eigentümer hat das Fahrzeug bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsstelle auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Bei Eigentumswechsel infolge Erbschaft haben die Meldungen durch den Erben zu erfolgen.

(4) Jede Meldung hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Der Fahrzeugbrief und der Zulassungsschein sind der zuständigen Zulassungsstelle vorzulegen.

§ 25

Stilllegung und endgültige Außerbetriebsetzung

(1) Die Stilllegung eines Kraftfahrzeuges ist der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte